jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/2/16 11Os11/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.02.1998

Norm

GRBG §2

Rechtssatz

Andere Grundrechte werden vom GRBG nicht erfaßt, mögen sie auch in einem weiten Sinn einen rechtlich anerkannten Aspekt der "persönlichen Freiheit" des Menschen betreffen, weshalb auf Einwände "unmenschlicher Behandlung", Belastung der beruflichen Existenz und der familiären Bindungen des Angeklagten durch die Aufrechterhaltung der Haft nicht einzugehen ist.

Entscheidungstexte

- 11 Os 11/98
  Entscheidungstext OGH 16.02.1998 11 Os 11/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109474

Dokumentnummer

JJR_19980216_OGH0002_0110OS00011_9800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at